

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Bünde e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Bünde e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bünde und ist im Vereinsregister Nr. 60 des Amtsgerichts Bünde eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreis-Reiterverbandes Herford, des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.
 - a) Die Ausbildung der sich mit dem Pferdesport beschäftigenden Mitglieder. Die Ausbildung der Pferde, der Umgang mit ihnen sowie die Haltung und Wartung der anvertrauten Tiere.
 - b) Die Ausübung des Pferdesportes.
 - c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen.
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
 - e) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel: Sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern, ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Pferdesportes zu geben.
 - f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.

2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten, der Unterhaltung der Reitanlagen und des Reitbetriebes sowie für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der weitere Ausbau der bereits vorhandenen Reitanlagen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten der Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich; jedoch ist der Ersatz von Aufwendungen zulässig, wenn diese und andere Aufwendungen durch Aufträge des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verursacht wurden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Pferdesportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Von ihnen wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge im 1. Quartal eines Jahres an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

- c) die im Vereinsbesitz befindlichen Anlagen und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und ggf. bei Beschädigungen diese unverzüglich dem Vorstand zu melden.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen muß.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, wenn schwerwiegende Gründe, wie in § 5a beschrieben, dies rechtfertigen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann endgültig in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände - insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr - zu zahlen.

§ 5 a

Ordnungsmaßnahmen

Bei grober satzungswidriger Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Vereinszwecke, unwürdigem - den Verein schädigenden - Verhalten, Nichterfüllung der Vereinspflichten oder grobem unsportlichem Verhalten kann der Vorstand, wenn ein Ausschluß gemäß § 5,2 keine Mehrheit findet, folgende Maßnahmen verfügen:

- a) Die mündliche Ermahnung - intern, nur zur Kenntnis des Betroffenen,
- b) die schriftliche Ermahnung - intern, nur zur Kenntnis des Betroffenen,
- c) die öffentliche Verwarnung (Aushang),
- d) der zeitlich oder auf bestimmte Termine beschränkte Ausschluß von Veranstaltungen des Vereins (Aushang)

Gegen die Verfügung dieser Maßnahme kann das betroffene Mitglied das Schiedsgericht anrufen oder Einspruch einlegen.

Das Schiedsgericht kann die Ordnungsmaßnahme bestätigen, aufheben, eine mildere Maßnahme verhängen oder den Einspruch zurückweisen.

§ 6

Organe des Vereins

sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Vereinsjugendtag
- e) das Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als "Jahreshauptversammlung" im ersten Quartal eines jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen (Datum des Poststempels) vorher in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Gestellte Anträge während der Mitgliederversammlung brauchen nur dann anerkannt zu werden, wenn sich eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 40 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschuß. In der Mitgliederversammlung sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der im § 6 angegebenen Vorstandsmitglieder zu a) bis d) und f) bis h), die ebenfalls alle 2 Jahre stattfindende Wahl des Schiedsgerichts gemäß § 6 a, ferner die Bestätigung des Jugendwartes und seiner Stellvertreter sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des

Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Jugendabteilung (für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig - s. § 9)

- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, wobei nur einmalige Wiederwahl möglich ist
- f) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 11)
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugend- und Sozialwart
- f) dem Sportwart

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Sie üben das "Hausrecht" in den Reitanlagen aus. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Jugend- und Sozialwart und der Sportwart erledigen die verwaltungsmäßigen Arbeiten, die mit der Führung des gesamten Vereins verbunden sind. Ihnen unterstehen die Angestellten des Vereins. Die vorgenannten sechs Vorstandsmitglieder entscheiden gemeinsam über die Zweckmäßigkeit oder satzungsgemäße Berechtigung von Anschaffungen, baulichen Veränderungen oder sonstigen, administrativen Vorgängen des Vereins. Zu diesem Zwecke finden sie sich zu Arbeitsbesprechungen zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfähigkeit genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entsendet ein Vorstandsmitglied seinen Stellvertreter, so geht das Stimmrecht auf diesen über. Der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Sind beide nicht anwesend, so führt das an Lebensalter älteste Mitglied des Vorstandes die Versammlung sowie die Verhandlung.

Jede Vorstandssitzung endet mit der Vereinbarung eines neuen Sitzungstermins, oder der Vorstand tritt nach jeweils vereinbarten Terminen zusammen.

Der Vertreter der Jugend sowie die Sprecher der Arbeitskreise sind verpflichtet, die für ihren Fach- oder Sachbereich geplanten Veranstaltungen im Vorstand bekanntzugeben und abzustimmen. Nur vom Vorstand gebilligte Veranstaltungen gelten als Vereinsveranstaltungen.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Vorsitzender:

Er führt die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins. Er hält ständigen Kontakt zu den übergeordneten Fachverbänden und Behörden, um für den Verein wichtige Informationen zu erhalten. Diese Informationen muß er an die jeweilig zuständigen Vorstandsmitglieder weitergeben. Ihm obliegt es, anstehende Verwaltungsarbeiten in die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu delegieren und die Erledigung der Arbeiten zu überwachen. Er kann dem Vorstand empfehlen, Hauptamtler in die Verwaltungsarbeit einzubeziehen. Diese Maßnahme erfordert den Beschluß des Vorstandes. Er soll die Zusammenarbeit im gesamten Vorstand fördern und berechtigten Beschwerden von Mitgliedern nachgehen.

Stellvertretender Vorsitzender:

Vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit. Er überwacht die Gesamtanlagen des Vereins und organisiert ggf. Arbeitseinsätze zur Erledigung manueller Arbeit zur Erhaltung der Anlage oder bei Veranstaltungen.

Schatzmeister:

Er verwaltet das Vermögen des Vereins, erledigt alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Mitgliederbeitragshebung und erstellt jeweils zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht.

Schriftführer:

Er fertigt Protokolle von allen ordentlichen Sitzungen des Vorstandes sowie von allen Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Weiterhin führt er den Schriftverkehr mit Mitgliedern im Zusammenhang mit Aufnahme, Kündigung usw. Er erledigt in Zusammenarbeit mit dem Reitlehrer Unfallmeldungen für die Sporthilfe. Er führt eine Mitgliederkartei, aus der jederzeit Bestandserhebungen, Statistiken etc. für Verbände und Behörden erstellt werden können.

Jugend- und Sozialwart:

Ihm obliegt die verwaltungsmäßige Leitung der Jugendgruppe, alle Erledigung des Schriftverkehrs sowie der Kontakt mit Behörden und Fachverbänden, soweit dies die Jugendarbeit betrifft. Er sollte auch Anträge auf Kostenermäßigungen bedürftiger Mitglieder prüfen und bei seiner Befürwortung dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen. Ihm obliegt weiterhin, die gesellschaftlichen Veranstaltungen zu organisieren sowie Ausschüsse zu bilden, mit denen er solche Veranstaltungen gestaltet.

Sportwart:

Er ist verantwortlich für die Erhaltung und ständige Verbesserung des sportlichen Niveaus des Vereins. Er soll möglichst eng mit dem Reitlehrer zusammenarbeiten, um frühzeitig für die Zusammenstellung von Mannschaften zu sorgen sowie förderungswürdigen Mitgliedern möglichst große Unterstützung des Vereins zukommen zu lassen. Die Maßnahmen solcher Unterstützung muß er dem Vorstand zur Entscheidung vortragen.

Der Sportwart ist gleichzeitig Obmann der Sprecher der Arbeitskreise und Übungsleiter des Vereins - einschl. Voltigieren. Der Sportwart ist außerdem für die Abstimmung aller sportlichen Veranstaltungstermine des Vereins als Koordinator zuständig (Turniere, Vergleichsreiten etc., Jagden, Freizeitveranstaltungen).

Der erweiterte Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Stellvertretern des Vorstandes
- b) den Sprechern der Arbeitskreise:
 - Dressur, Springen
 - Vielseitigkeit, Gelände
 - Fahren
 - Freizeitreiten
 - Technische Warte

Stellvertreter

Für alle Vorstandsmitglieder - außer dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden - sind in der Jahreshauptversammlung Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt für jeweils ein Jahr.

Die Vorstandsmitglieder haben das erste Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Stellvertreter. Die Stellvertreter können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Stellvertreter können von dem jeweiligen Vorstandsmitglied dauernd an der Arbeit beteiligt oder von ihm nur bei dessen Abwesenheit herbeigerufen werden.

Arbeitskreis Dressur, Springen:

Ihm obliegt die Förderung des Turniersportes. Er arbeitet eng mit den Ausbildern zusammen und schlägt dem Sportwart z.B. Mannschaftsteilnehmer vor. Er regt Sonderförderungen gezielter Reiter-/innen an.

Arbeitskreis Vielseitigkeit, Gelände:

Fördert das Reiten im Gelände, beschafft und erstellt Strecken und Hindernisse, regelt Unklarheiten mit Landbesitzern und Behörden. Anzustreben sind Ausritte, Jagden und Vielseitigkeitsveranstaltungen.

Arbeitskreis Fahren:

Er fördert den Fahrsport im Verein. Er entwickelt Angebote an interessierte Mitglieder, um das Interesse am Fahren zu erhöhen.

Arbeitskreis Freizeitreiten:

Ihm obliegt die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, die sich mit typischem Freizeitreiten befassen. Weiterhin sollen Freizeitlager und Wanderritte durchgeführt werden. Um die Jugend in das Freizeitreiten verstärkt einzubeziehen, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und seinem Stellvertreter notwendig. Vereinsfreie Reiter sind anzusprechen und einzuladen, um sie an den Verein heranzuführen.

Arbeitskreis Technische Warte:

Diesem Arbeitskreis obliegt die Überwachung und Instandhaltung der Technischen Anlagen in der gesamten Reitanlage sowie bei Vereinsveranstaltungen.

Der Sprecher beruft:

- I. 1. Hallenwart
- II. 2. Hallenwart
- III. Hindernis- und Gerätewart

Er ist für alle im Vereinsbesitz befindlichen Sportgeräte und Hindernisse verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung solcher Geräte zu Übungszwecken oder bei Veranstaltungen.

Notwendige Reparaturen oder Anschaffungen müssen von ihm beim Sportwart beantragt werden.

Sollten Mitglieder schuldhaft Geräte zerstören oder beschädigen, hat er die Pflicht, dies dem Vorstand zu melden.

Der Vereinsjugendtag:

Die jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Jugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Dazu gehören nicht die gemäß § 7 der Satzung beschlossenen Mitgliederbeiträge (Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen), auch wenn sie auf jugendliche Mitglieder entfallen.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Sie ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Reit- und Fahrvereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendtag wählt den Jugend- und Sozialwart und seinen Stellvertreter für 2 Jahre. Beide sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Es ist zur Entscheidung über Einsprüche nach § 5 a zuständig. Es gibt sich selbst eine Verfahrensordnung.

Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 7

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- a) dem zuständigen Kreisreiterverband
 - b) dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
 - c) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
 - d) dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene
 - e) die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.
- Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Reit- und Fahrvereins Bünde e.V." beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verpflichtungen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Dies hat erst nach entsprechender Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu erfolgen.

§ 10

Mit der Annahme dieser Satzung werden sowohl die vorherige Satzung als auch sämtliche die Vereinsführung betreffenden Vereinsbeschlüsse, die vorher getroffen waren, außer Kraft gesetzt.

§ 11

Sonstige Bestimmungen:

Sollten irgendwelche Bestimmungen nicht in der Satzung enthalten sein, so gelten die Bestimmungen des BGB.

.....